

# Infobrief *Spezial* MkG • Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

5. Jahrgang  
August 2017

04

## Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

spätestens seit dem letzten Deutschen Anwaltstag steht fest: Der Trend Legal Tech ist in aller Munde. Längst ist er jedoch noch nicht Arbeitsalltag einer jeden Anwaltskanzlei. Noch immer gilt es, konkret zu zeigen, welche Geschäftsmodelle durch die Digitalisierung und Technisierung der deutschen Rechtsbranche entstehen. Daher haben wir auf dem Anwaltstag den Unternehmer Andreas Duckstein vom Startup LAW APOYNT interviewt, um zu erfahren, wie er sich Legal Tech zu Nutze macht und was er vom Innovationsschub generell hält.

Und wenn wir schon beim Thema Technik sind, klärt Prof. Dr. Dieter Müller über eine verkehrrechtliche Frage auf: Was schreibt das Strafrecht für die Ermittlung und Ahndung beim Smartphone am Steuer vor? Doch mit der Technik verändern sich auch die Gesetze, wie unser Autor Fabian Nowak am neuen Gesetz zur Störerhaftung für öffentliche WLAN-Betreiber anschaulich beschreibt.

Wer seinen Erfolg durch moderne Technologien sichern will, sollte auch die Weiterentwicklung des Menschen nicht außer Acht lassen: Unser Autorinnen-Duo Ronja Tietje und Viviane Schrader erklärt, wie eine solide Ausbildung für die Rechtsanwaltsfachangestellten einer Kanzlei maßgeblich zum Erfolg beiträgt. Jungjuristen sind ebenso angehalten, flexibel zu denken: Mit welchen Nischen kann man heutzutage im Anwaltsberuf erfolgreich durchstarten, fragt Dr. Petra Arends-Paltzer in ihrem Text.

Auch wenn die Technik die Rechtsbranche zurzeit deutlich umkrempelt, nehmen wir uns die Zeit für klassische juristische Fragen von heute: Familienrechtlerin Lotte Thiel widmet sich den rechtlichen Problemen, die sich aus dem neuen Gesetz zur „Ehe für alle“ ergeben. Weiterhin schreibt Petra Geißinger über das betriebliche Eingliederungsmanagement im arbeitsrechtlichen Mandat. Unser neuer MkG-Autor Benjamin Schauß blickt auf die Feinheiten des Mahnverfahrens, das eine kostengünstige Alternative zum Klageverfahren sein kann.

Sie sehen also, Ihre MkG-Redaktion behält nach wie vor sowohl Zukunft als auch Gegenwart für Sie fest im Blick!

Eine zukunftssträchtige Lektüre wünscht

Ihr  
  
Uwe Hagemann



Besuchen Sie uns  
auch auf Facebook



Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



Anwalt-  
Suchservice

DeutscheAnwaltAkademie



## Inhalt

### Legal Tech:

Pizza und eine Portion Rechtsberatung, bitte!

Interview mit Andreas Duckstein .... 2

Junge Anwälte, das sind Ihre Nischen  
Von Dr. Petra Arends-Palzer ..... 4

### Aktuelle Rechtsprechung:

Ehe für alle – Scheidung für alle

Von Lotte Thiel ..... 5

Serie „Menschen mit Behinderung  
im Arbeitsleben“ Teil 2:

Länger krank im Job? Basics zum  
BEM (nach SGV IX)

Von Petra Geißinger ..... 7

Das Ende der Störerhaftung für  
öffentliche WLAN-Betreiber – freies  
WLAN für alle?

Von Fabian Nowak ..... 9

### Kanzleipraxis:

Verjährungshemmung durch  
das Mahnverfahren – was ist zu  
beachten?

Von Benjamin Schauß ..... 11

Telefonieren mit dem Handy am  
Steuer – Ermittlung, Ahndung,  
Rechtsvertretung

Von Prof. Dr. jur. Dieter Müller ..... 13

### Video:

Haben gedruckte Bücher für Juristen  
noch eine Zukunft? ..... 15

### Ausbildung:

Kanzleiausbildung in der Praxis –  
wirksames Mittel gegen den  
Fachkräftemangel

Von Ronja Tietje und Viviane  
Schrader. .... 16

### Literaturtipps zum Download:

Kurz, gut, gratis! ..... 18

### Gratis:

Musterformular Beschuldigten-  
vernehmung ..... 19

### Adressen:

MkG-Verlagspartner ..... 20



DeutscherAnwaltVerlag

Andreas Duckstein: „Die Zielgruppe, die online nach Rechtsberatung sucht, wird immer größer.“

Wie sieht die  
Rechtsberatung von  
morgen aus?  
**Antworten gibt es auf  
legal-tech.de  
ab dem 01. September**

## Legal Tech

### Pizza und eine Portion Rechtsberatung, bitte! Legal-Unternehmer Andreas Duckstein im Interview

Für den Mandanten wird es immer normaler, juristische Dienstleistungen wie Schuhe oder Fastfood online zu bestellen, sagt Andreas Duckstein, Geschäftsführer des Legal Tech-Startups LAW APOYNT der Helix Services GmbH. Im Interview stellt er seine Geschäftsidee vor und erklärt, mit welchen Strategien Kanzleien trotzdem auf Erfolgskurs bleiben.

#### Herr Duckstein, könnten Sie Ihr Produkt kurz vorstellen?

Unsere Plattform LAW APOYNT verbindet einerseits Mandanten mit Anwälten, andererseits auch Anwälte untereinander. Im Prinzip betreuen wir den Gesamtprozess der Rechtsberatung: Von dem Zeitpunkt an, an dem der Mandant sich den Anwalt sucht, bis der Fall abgeschlossen ist.

#### Warum sollte der Anwalt Ihre Plattform nutzen?

Die Zielgruppe, die online nach Rechtsberatung sucht, wird immer größer. Mandanten, die heute Ende 20 bis Mitte 30 sind, werden in den nächsten Jahren den wirtschaftlichen Erfolg von Kanzleien maßgeblich prägen. Wer online nach einem Anwalt sucht und eine Kanzlei vermittelt bekommt, fällt in eine analoge Welt zurück. Er hat nicht die Möglichkeit zu sagen: Ich nehme jetzt diesen Anwalt und kommuniziere weiterhin digital mit ihm. LAW APOYNT ermöglicht das. Das spricht die Zielgruppe an.

#### Was unterscheidet Sie von einer klassischen Anwaltskanzlei?

Für die Mandanten sind wir wie eine große Anwaltskanzlei, nur dass die Anwälte nicht alle unter einem Dach sitzen, sondern dass wir zu jedem Fachgebiet einen spezialisierten Anwalt stellen können. Gleichzeitig hat der Mandant das Gefühl, von einer Kanzlei betreut zu werden, nur die Mitarbeiter sind unterschiedlich. In der Wahrnehmung der Anwälte sind wir dagegen schon ein wenig anders, eine Art Zusatz, der das eigene Portfolio erweitert.

#### Wie lässt sich Social Media für die Rechtsberatung nutzen?

Aus meiner Sicht eignet sich Social Media nicht, um Anwälte als Personen zu vermarkten. Wenn die Beiträge eines Anwalts gut sind, bekommt er auf Twitter zwar viele Follower, aber das ist nicht Rechtsberatung. Das ist nicht der seriöse Anwalt, dem man alles erzählt, weil man ihm vertraut. Social Media eignet sich jedoch, um Content zu verbreiten. Juristen können es nutzen, um ihr Wissen nach außen zu präsentieren. Dieser Ansatz ist Teil des klassischen Content Marketing.

#### Wie könnte so ein Content Marketing konkret aussehen?

Zum Beispiel Blog-Beiträge, in denen der Anwalt juristische Grundfragen erklärt. Ein Leser als potentieller Mandant denkt sich dann im Idealfall: „Der hat Ahnung, zu dem gehe ich!“ Die meisten Menschen informieren sich schließlich im Internet über ihr Rechtsproblem, bevor sie zu einem Anwalt gehen.

#### Welche Herausforderungen kommen auf den deutschen Rechtsmarkt zu?

Der Markt erfindet sich gerade komplett neu. Die klassische anwaltliche Beratung wird zurzeit massiv umgekrempelt von Leuten, die verstanden haben, dass es für jemanden, der im Internet unterwegs ist, keinen großen Unterschied macht, ob er eine Pizza bestellt oder Rechtsberatung kauft. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass es viele Standard-Dienstleistungen in der Rechtsberatung gibt – das klassische Brot-und-Butter-Geschäft, mit dem Kanzleien einen Großteil ihrer Einnahmen bestreiten.

## Legal Tech

Diese Dienstleistungen werden massiv von Firmen abgegraben, die es schneller können, weil sie spezialisierte Technik nutzen, mit der sich die Arbeitsabläufe zum Teil automatisieren lassen. Wer sich nicht auf diese Entwicklung einstellt, muss in den nächsten Jahren mit Umsatzverlusten rechnen. Das muss jeder Kanzlei klar sein. Aus meiner Sicht ist die einzige Chance, sich darauf zu konzentrieren, was nur wir Anwälte können und nicht die Maschine. Gleichzeitig müssen wir unsere Mandanten stärker da abholen, wo sie sind.

### Was meinen Sie mit „da abholen, wo sie sind“?

Im Alltag nutzen wir unsere Smartphones für alles Mögliche, egal ob beruflich oder privat. Warum nicht auch für Rechtsberatung? Wenn ich mein Geld per App hin und her schicken kann, dann kann ich auch per Handy einen Anwalt beauftragen. Gleichzeitig ermöglicht das Internet mehr Menschen Zugang zur Rechtsberatung. Viele gehen nicht zu einem Anwalt, weil sie Hemmungen haben. Das ist gravierend! Durch die anonyme Kommunikation im Internet können Hemmschwellen abgebaut werden.

### Unterscheidet sich der junge Anwalt heute vom älteren?

Definitiv! Das Berufsbild hat sich in den letzten 20 Jahren komplett verändert – vom elitären Fachmann zum strategisch denkenden Unternehmer. Das macht sich schon in den Strukturen bemerkbar. Es gibt nicht mehr einen Anwalt und seine Sekretärin. Da werden zum Beispiel noch Wirtschaftsprüfer mit ins Boot geholt. Man arbeitet heute viel häufiger projektbezogen und das über Kanzleigrenzen hinaus.

### Mit welchen Vorurteilen haben Legal Tech-Unternehmen zu kämpfen?

Die meisten Kanzleien haben noch nicht den Ernst der Lage erkannt. Sie denken sich: „Brauche ich das schon? Reicht es nicht, sich in zehn Jahren damit zu beschäftigen?“ Aus meiner Sicht ist das zu kurz gedacht. Die Generation von Juristen, die heute etwa Mitte 30 ist und sich gerade selbstständig macht, hat verstanden, dass das nicht reicht. Technik sollte schon jetzt fest in den Kanzleialltag integriert werden. Jeder, der sich morgen damit auseinandersetzt statt heute, hat schon den Anschluss verloren. Die Zeit ist eigentlich schon letztes Jahr abgelaufen.

Herr Duckstein, ich danke Ihnen für das Gespräch!



#### LAW-APOYNT

Wir sind ein junges Legal-Tech-Unternehmen, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, Rechtsberatung effektiver zu gestalten und die Vorteile der Digitalisierung für Mandant und Anwalt bestmöglich zu nutzen. Mit unserem innovativen Expertennetzwerk verbinden wir klassische Kanzleistrukturen mit technischer Expertise und gehen mit unseren Partnern gemeinsam den Weg der Digitalisierung der Rechtsberatung. Wir sind anders – wir ändern nichts, außer vielleicht alles!

[www.law-apoynt.de](http://www.law-apoynt.de)

MkG-online.de

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!  
Juristische  
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt) oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Die Autorin Dr. Petra Arends-Paltzer studierte Jura in Bonn, Lausanne und Würzburg; sie hat als Anwältin, Syndicusanwältin, Bankerin und Projektmanagerin vornehmlich im Rechts-/Finanzumfeld gearbeitet. Seit einigen Jahren berät sie Anwälte bei der Implementierung neuer Geschäftsmodelle (in Zusammenarbeit mit LegalTech) und beim Aufbau ihrer digitalen Online-präsenz.  
[www.lawyer-marketing.net](http://www.lawyer-marketing.net)

## Zukunft der Rechtsberatung

### Junge Anwälte, das sind Ihre Nischen

Anwälte, die eine Nische besetzen und mit innovativen Geschäftsmodellen punkten, werden sich am Markt etablieren. Die Zahl der Rechtsdienstleistungsanbieter steigt konstant und schafft damit einen großen und wachsenden Wettbewerb für Anwälte. In diesem Umfeld müssen Sie sich behaupten, Nischen besetzen und neue Geschäftsmodelle entwickeln. Hier erfahren Sie, welche Nischen zu den „Hotspots“ in 2017 gehören!

### Nischen-Tätigkeitsfelder

#### Cybersecurity

Für Unternehmensjuristen ist Cybersecurity nach wie vor die Nr. 1, aber dieses Thema wird nun sowohl für (mittelständische) Unternehmer als auch für Verbraucher immer aktueller!

#### Urheberrecht

Die Modernisierung des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt, Lizenzvereinbarungen für die Video-On-Demand-Verbreitung von audiovisuellen Werken, die Regelungen zur Erleichterung des Zugangs zum kulturellen Erbe Europas und ganz grundsätzliche Fragen zum Copyright im Internet – auch diese Themen haben an Bedeutung gewonnen.

#### Seniorenrecht

Die demografische Entwicklung eröffnet einen neuen Markt für findige Juristen – den Markt für Seniorenrecht. In den USA gibt es längst das Elder Law und den Elder Law Attorney. Best-Ager sind in jedem Falle wirtschaftlich ein Markt der Zukunft.

#### Startup-Anwalt

Erobern Sie die Startup-Szene, lassen Sie sich von Business-Modellen wie Founders Workbench inspirieren. Startups machen zumindest in der Anfangsphase kaum Umsätze, geschweige denn Gewinne. Beraten Sie daher zu Festpreisen, um Budget und Leistungspaket transparent zu machen.

#### Risikomanagement

Spezialisieren Sie sich auf das Thema Risikomanagement. Weil das Risiko von Fehlern nicht zuletzt wegen der steigenden Gesetzesflut weiter zunimmt, wird das Management von rechtlichen Risiken wichtiger werden. Versuchen Sie, beim Kunden frühzeitig in den Leistungserstellungsprozess mit einbezogen zu werden: z. B. als Projektmanager des rechtlichen Projektteils.

#### 3D-Drucker-Anwalt

Die Technologie des 3D-Druck stellt Unternehmen vor neue und wichtige Herausforderungen. Die Einhaltung des Urheberrechts und die ordnungsgemäße Lizenzierung bei Verwendung von Vorlagen Dritter, die ordnungsgemäße Verzollung der Vorlagen bzw. hergestellter Gegenstände und Fragen zum Produkthaftungsgesetz sind nur einige Beispiele für die Komplexität dieses Rechtsgebiets mit Zukunft.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich im heutigen Umfeld eine Nische zu eröffnen. Anwälte, die sich Trends verschließen oder nicht rechtzeitig darauf reagieren, werden nicht so erfolgreich sein wie ihre Konkurrenten, im schlimmsten Fall aber vom Markt abgestraft werden und verschwinden. Wer sich den Herausforderungen stellt, sie annimmt und als Chance begreift, wird sich im Wettbewerb behaupten und den Markt sogar nach seinen Regeln mitgestalten können.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Petra Arends-Paltzer



### Ehe für alle – Scheidung für alle

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist überholt. Ihrer Bedarf es nicht mehr, nachdem der Gesetzgeber die Ehe für alle geöffnet hat. Auf die bisherigen Regelungen – das LPartG – ist nur noch für bestehende Lebenspartnerschaften zurückzugreifen, wenn die Umwandlung in eine Ehe abgelehnt wird.

#### A. Welche gesetzlichen Änderungen sind damit verbunden?

##### I. Neufassung des § 1309 Abs. 3 BGB (Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer)

Viele Staaten kennen noch keine gleichgeschlechtliche Ehe und stellen auch bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft häufig kein Ehefähigkeitszeugnis aus. Im Falle der gleichgeschlechtlichen Ehe wird eine Ausnahme gemacht. Eheschließende müssen aber nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 PStG ihren Personenstand und damit ihre Ledigkeit durch öffentliche Urkunden nachweisen.

##### II. Änderung des § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB (Eheliche Lebensgemeinschaft)

Es wird durch Einfügung der Worte „von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ in § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB klargestellt, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können.

##### III. Einführung des § 20a LPartG

Durch Einführung einer neuen Regelung soll den bereits eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ermöglicht werden, eine Ehe zu schließen, ohne sie zum einjährigen Getrenntleben und der darauffolgenden Aufhebung der Lebenspartnerschaft zu zwingen.

##### IV. Änderung des PStG

§ 17a PStG wird neu gefasst und bestimmt, dass die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner das Bestehen ihrer Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden nachweisen müssen, um die Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe anzumelden. § 17a PStG bestimmt ferner, dass für das Verfahren die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes zur Eheschließung mit wenigen Ausnahmen entsprechend gelten.

##### V. § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG (Unwirksamkeit)

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG wird bestimmt, dass bei Transsexuellen, die nach erfolgter Vornamensänderung eine Ehe eingehen, die Vornamensänderung automatisch unwirksam wird. Mit der Regelung sollte der Anschein einer gleichgeschlechtlichen Ehe verhindert werden. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare lässt den gesetzgeberischen Grund für diese Regelung entfallen, so dass auch § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG ersatzlos gestrichen wird.

##### VI. Art. 17b BGBEG (Eingetragene Lebenspartnerschaft)

Mit der Änderung des bisherigen Art. 17b Abs. 4 BGBEG wird die nicht mehr erforderliche Kappingsregelung für die im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaften entfallen. Mit der neuen Überschrift und der Neufassung des Art. 17b Abs. 4 BGBEG werden die Kollisionsvorschriften für Lebenspartnerschaften auf gleichgeschlechtliche Ehen entsprechend angewandt.

#### B. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für gleichgeschlechtliche Partner und Partnerinnen?



## Das Wichtigste zuerst!

### Ihr juris Zugang!

**juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!**

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

**Bestellen Sie jetzt hier Ihren persönlichen Gratistest!**

[www.juris.de/start](http://www.juris.de/start)

**juris**® Das Rechtsportal



Lotte Thiel ist Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind das Familienrecht und das anwaltliche Gebührenrecht. Sie hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, z.B. Fälle und Lösungen in Familiensachen, ABC der Kostenerstattung etc. Sie ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

Die rückwirkende Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe wird zu vielen sozial- und steuerrechtlichen Verfahren führen

Bislang dürfen lesbische oder schwule Paare ein Kind nicht gemeinsam adoptieren. Die bisherige Möglichkeit der Sukzessivadoption wird durch die jetzt möglich werdende Volladoption ersetzt. In allen anderen Bereichen war die Lebenspartnerschaft der Ehe bereits gleichgestellt.

### C. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für bestehende Lebenspartnerschaften?

Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe haben die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner die gleichen Rechte und Pflichten und zwar so, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten. Damit wird die bestehende Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten rückwirkend beseitigt. Die Neueintragung einer Lebenspartnerschaft ist nicht mehr möglich.

### D. Welche Auswirkungen ergeben sich in der Praxis?

Ehe für alle bedeutet auch Scheidung für alle. Die rückwirkende Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe wird auch zu einer Vielzahl von sozial- und steuerrechtlichen Verfahren führen.

### E. Welche gesetzgeberischen Lücken zeigen sich bereits heute?

Zu Recht weist Löhnig (Ehe für alle – Abstammung für alle?, NZFam 2017, 643) darauf hin, dass der Gesetzgeber es offenbar versäumt hat, das materielle Abstammungsrecht (§§ 1591 ff. BGB) anzupassen. „Der Vergleich zwischen verschiedengeschlechtlicher Ehe und gleichgeschlechtlicher Ehe zweier Frauen zeige, dass zwar nichts dagegen spreche, die Ehefrau der Kindesmutter dem Kind genauso als rechtliche Mutter zuzuordnen wie den Ehemann der Kindesmutter. In Ehen zweier Männer, bei denen die gemeinsame Elternschaft nur im Wege der Beauftragung einer Leihmutter möglich sei, könne aber keine vergleichbare Situation auftreten. Eine gesetzgeberische Klarstellung sei deshalb wünschenswert, damit sich die betroffenen Frauen – so Löhnig – nicht als analoge Männer (vgl. § 1600 BGB) begreifen müssen.“

### F. Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Der Bundespräsident hat das Gesetz am Freitag, den 21. 07. 2017 gegengezeichnet. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf den ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats bestimmt. Gleichgeschlechtliche Paare können dann bereits im Oktober 2017 – wie heterosexuelle Paare – die Ehe eingehen.

### G. Ist das Gesetz verfassungsgemäß?

Ob das Gesetz verfassungsgemäß ist oder einen Verstoß gegen Art. 6 GG darstellt, wird sich ggf. im Rahmen eines der angekündigten Verfassungsbeschwerdeverfahren herausstellen.

Mit kollegialen Grüßen

Lotte Thiel

### Serie „Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben“ Teil 2: Länger krank im Job? Basics zum Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement (nach SGB IX)

Bei arbeitsrechtlichen Mandaten ist es vor allem bei Kündigungen von kranken Arbeitnehmern wichtig, Kenntnisse des BEM-Verfahrens (Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement) und der BAG-Rechtsprechung zu besitzen und diese bei der Beratung und Vertretung sowohl von Arbeitgebern als auch von Betriebsräten und Arbeitnehmern prozessaktisch mit einzubeziehen:

1. Das BEM-Verfahren ist zunächst vom Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX zu unterscheiden; das Präventionsverfahren ist nur anzuwenden auf schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer und betrifft alle Arbeitgeber (auch Kleinbetriebe, die nicht der Ausgleichsabgabe unterliegen!). Hier hat der Arbeitgeber die Pflicht, bei personen-, verhaltens- und betriebsbedingten Schwierigkeiten beim Integrationsamt einen Antrag zu stellen mit dem Ziel, eine Kündigung des Arbeitnehmers zu vermeiden.
2. Das BEM-Verfahren ist weiter abzugrenzen vom allgemeinen Krankenrückkehrgespräch und von der stufenweisen Wiedereingliederung bis zur vollen Erlangung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nach § 28 SGB IX, § 74 SGB V.
3. Das BEM-Verfahren ist anzuwenden auf alle Arbeitnehmer, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren; vgl. u.a. BAG vom 12.07.2007, 2 AZR 716/06 und BAG vom 30.09.2010, 2 AZR 88/09.
4. Es ist eine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers, dies dem Arbeitnehmer anzubieten, soweit dieser unter das KSchG fällt (also nicht für Kleinbetriebe und nicht in den ersten sechs Monaten des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, vgl. BAG vom 24.01.2008, 6 AZR 96/07).
5. Das BEM-Verfahren ist auch in Betrieben ohne Betriebsrat anzuwenden; vgl. BAG vom 30.09.2010 – 2 AZR 88/09.
6. Das BEM-Verfahren ist für den Arbeitnehmer grundsätzlich freiwillig! Er muss sein Einverständnis dazu erklären!
7. Ziel ist die Überwindung und das Vorbeugen erneuter Arbeitsunfähigkeit und der Erhalt des Arbeitsplatzes.
8. Es ist hilfreich, sowohl im Arbeitgeber- als auch im Arbeitnehmermandat den konkreten, aber ergebnisoffenen Ablauf zu erläutern:
  - Telefonische Kontaktaufnahme mit Information über Versendung einer Einladung
  - Schriftliche Einladung (Musterformular des Arbeitgebers)
  - Bitte um schriftliche Rückmeldung über Zustimmung/Ablehnung der Teilnahme am BEM (Mustervordruck des Arbeitgebers)
  - Vereinbarung eines ersten Gesprächstermins
  - Erstes BEM-Gespräch mit Informationen über Ziele und Vorstellungen der beteiligten Personen und Interessenvertretungen
  - Erläuterung von Datenschutz, Verschwiegenheit und Datenweitergabe
  - Einholen einer Einverständniserklärung des Arbeitnehmers
  - Aufbewahrung der Daten des Arbeitnehmers insbesondere zu Erkrankungen und Leistungseinschränkungen, Stellungnahme des Betriebsarztes; Atteste etc. müssen getrennt von der Personalakte geführt werden



## Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

### beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken**. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK**, aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **55 Fachverlagen und Kooperationspartnern**. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

**4 Wochen kostenlos testen:**  
[www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)

► Weitere Infos unter [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)

 [facebook.com/beckonline](https://facebook.com/beckonline)

 [twitter.com/beckonlinede](https://twitter.com/beckonlinede)





Petra Geißinger, Aßling/Oberbayern

Rechtsanwältin und Fachanwältin für  
Arbeitsrecht, zertifizierte Teletutorin,  
Dozentin, tätig als Einzelanwältin, freie  
Mitarbeiterin, Onlinetrainerin, Autorin.  
[www.kanzlei-geissinger.de](http://www.kanzlei-geissinger.de)

Der Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die den Ablauf des BEM und die näheren Einzelheiten wie z.B. Datenschutz regeln, ist üblich und sinnvoll

## Aktuelle Rechtsprechung

- Vereinbarung eines Termins für das BEM-Kerngespräch
- Kerngespräch: Recherche hinsichtlich möglicher betrieblicher Ursachen für die Erkrankung, Erarbeiten einer Maßnahmensammlung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit
- Evtl. weitere Gespräche
- Planung und Umsetzung der Maßnahmensammlung
- Abschlussgespräch
- Wichtig für Arbeitgeber: Dokumentation des gesamten Verlaufs des BEM in von der Personalakte getrennter Akte!

### 9. Betriebsvereinbarungen zum BEM

- Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die den Ablauf des BEM und die näheren Einzelheiten wie z.B. Datenschutz regeln, ist üblich und sinnvoll
- Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG erfasst aufgrund der Rahmenvorschrift des § 84 Abs. 2 S. 1 SGB IX nur die Aufstellung von Verfahrensgrundsätzen zur Klärung der Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann (BAG, Beschluss vom 22. März 2016 – 1 ABR 14/14)
- Wichtig für den Betriebsrat: Die Mitteilung des BEM-Personenkreises in anonymisierter Form durch den Arbeitgeber ist nicht ausreichend, entscheidend ist die Frage, wem der Arbeitgeber ein BEM anbieten muss, auch wenn dieser Arbeitnehmer seine Einwilligung an dem BEM schließlich verweigert (BAG, Beschluss vom 7. Februar 2012 – 1 ABR 46/10)

### 10. Rechtsfolgen nach BAG vom 24.03.2011 – 2 AZR 170/10

- Unterlässt der Arbeitgeber die Durchführung des BEM, weil der Arbeitnehmer nicht eingewilligt hat, ist entscheidend, ob der Arbeitgeber den Betroffenen vorher darauf hingewiesen hat. Der Arbeitgeber sollte dies auch klar dokumentieren:
- Hinweis auf die Ziele des BEM und die Art und den Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten und ordnungsgemäße Belehrung des Arbeitnehmers nach § 84 Abs. 2 S. 3 SGB IX.

## Fortbildung in allen Rechtsgebieten

[www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)



Deutsche**Anwalt**Akademie



- Tagesseminare / Fachtagungen
- Fachanwaltslehrgänge
- Online-Seminare
- Mitarbeiterseminare
- Inhouse-Seminare
- Selbststudium
- Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung
- Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare

Deutsche**Anwalt**Akademie GmbH  
[daa@anwaltakademie.de](mailto:daa@anwaltakademie.de)  
Fon 030 726153-0 • Fax 030 726153-111



## Aktuelle Rechtsprechung

- Es ist die freie Entscheidung des Arbeitnehmers, ob er das BEM wünscht oder nicht.
- Nur bei nicht erteilter Einwilligung des Arbeitnehmers trotz ordnungsgemäßer Belehrung ist das Unterlassen eines BEM „kündigungsneutral“.
- Der Arbeitgeber trägt die Beweislast dafür, dass das BEM unter keinen Umständen ein positives Ergebnis hätte bringen können.
- Der Arbeitgeber muss umfassend und konkret vortragen, warum weder der weitere Einsatz des Arbeitnehmers auf dem bisherigen Arbeitsplatz noch dessen Anpassung und Veränderung möglich war und der Arbeitnehmer auch nicht auf einem anderen Arbeitsplatz bei geänderter Tätigkeit hätte eingesetzt werden können.

Mit kollegialen Grüßen



Petra Geißinger

## Das Ende der Störerhaftung für öffentliche WLAN-Betreiber – freies WLAN für alle?

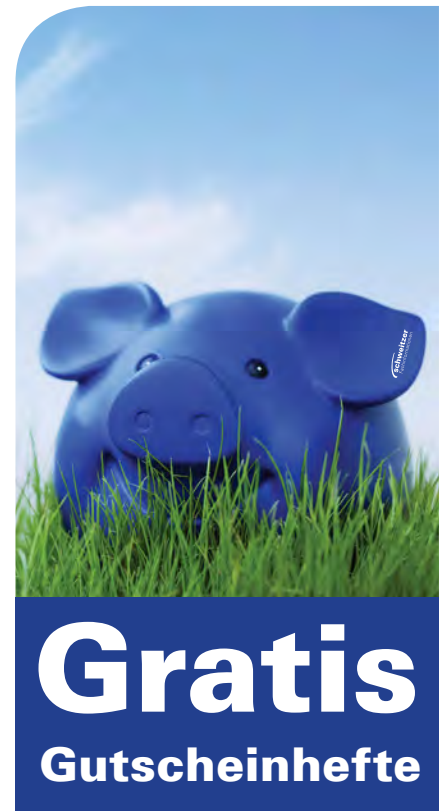
Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG)“ die gesetzlichen Vorschriften nachgebessert, um die Potenziale von lokalen Netzwerken (Wireless Local Area Network – WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum besser zu nutzen und dem Vorwurf eines „digitalen Entwicklungslandes“ entgegenzutreten. Aber ist die Neuregelung auch praxistauglich? Dies verrät ein Blick auf die Details.

### Die Entwicklung des WLAN-Gesetzes

Bereits das „Zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes“ sollte den WLAN-Betreibern Rechtssicherheit geben, nicht für Rechtsverstöße Dritter abgemahnt zu werden. Eine anschließende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) machte jedoch die erneute Anpassung des TMG notwendig, da dieses die Möglichkeit einer gerichtlichen oder behördlichen Unterlassungsanordnung vorsah, die dem WLAN-Betreiber zur Vorbeugung wiederholter Rechtsverletzungen einen passwortgeschützten Zugang oder ein vorgelagertes Identifikationsverfahren hätte aufgeben können. Dieses stand im Widerspruch zum Ziel, Prüf- oder Verschlüsselungspflichten des WLAN-Betreibers wegfallen zu lassen.

### Was ändert sich?

Wichtigste Änderung ist die Abschaffung der Störerhaftung und die damit einhergehende Regelung des § 7 Abs. 4 TMG n.F., welche vorsieht, dass der vermeintliche Rechteinhaber gegenüber dem WLAN-Betreiber keine vor- oder außergerichtlichen Kosten für die Durchsetzung seines Anspruchs geltend machen kann. Als Konsequenz aus der Entscheidung des EuGH wurde zudem in § 8 Abs. 4 TMG n.F. eine Regelung



**Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!**



**8 Gutscheine pro Heft!**

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheine an:

[b.mahlke@schweitzer-online.de](mailto:b.mahlke@schweitzer-online.de)

Stichwort: MkG2017

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:

**[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)**

 **schweitzer**  
Fachinformationen

Ist das neue Telemediengesetz überhaupt praxistauglich?

Vermeintliche Rechteinhaber können gegenüber dem WLAN-Betreiber keine Gerichtskosten zur Durchsetzung von Ansprüchen mehr geltend machen



Fabian Nowak ist Rechtsanwalt und zertifizierter Datenschutzbeauftragter bei der Rickert Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Bonn. Neben dem Urheber- und Medienrecht sowie dem Datenschutzrecht, befasst er sich noch schwerpunktmäßig mit dem Internet- und Domainrecht.  
[www.rickert.net](http://www.rickert.net)

geschaffen, die ausdrücklich eine Verpflichtung durch die Behörde zu einem Identifizierungsverfahren oder einer Zugangsverschlüsselung ausschließt.

### Störerhaftung light?

Zusammen mit der Abschaffung der Störerhaftung wurde jedoch eine neue Hürde aufgestellt: § 7 Abs. 4 TMG n.F. sieht nunmehr die Möglichkeit vor, dass der Rechteinhaber einen WLAN-Betreiber zu der Einrichtung einer Zugangsspernung zu dem rechtsverletzenden Inhalt auffordern kann, sofern zur Verhinderung einer Wiederholung keine andere Möglichkeit der Abhilfe besteht und die Sperre zumutbar und verhältnismäßig wäre. Diese Regelung führt nicht nur zu einem vermehrten Aufwand für WLAN-Betreiber, sondern vor allem zu Rechtsunsicherheit. Dem WLAN-Betreiber entstehen im Rahmen des Sperrungsverlangens zwar keine Kosten. Sollte dieser einem (berechtigten) Sperrungsverlangen jedoch nicht nachkommen, besteht spätestens in einem gerichtlichen Verfahren ein Kostenrisiko. Infolgedessen könnte die Sperrungsmöglichkeit eine „Störerhaftung light“ bedeuten und zur Folge haben, dass zur Konfliktvermeidung auch unberechtigtes Sperrungsverlangen befolgt wird. Ein solches „Overblocking“ würde letztlich dem Gesetzeszweck der Öffnung des Internets zuwiderlaufen.

Weiterhin ist unklar, ob die Haftungsprivilegierung des § 7 Abs. 4 TMG n.F. auch die Nutzung von sogenannten dezentral organisierten Netzwerken umfasst. Die Regelung spricht von einer Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum bei der Inanspruchnahme eines Telemediendienstes durch den Nutzer. Dezentral organisierte Netzwerke sind jedoch z.B. Tauschbörsen, bei denen die Möglichkeit des Zugriffs auf die Dateien direkt zwischen den einzelnen Nutzern des Netzwerks erfolgt. Jeder Netzwerkteilnehmer ist somit zugleich Anbieter und Nutzer, womit bei einer restriktiven Auslegung kein Telemediendienst genutzt würde. Die bekannten Abmahnansprüche würden hierbei weiterhin bestehen bleiben.

Auch dürfte der Rechtsanspruch der Sperrung gegenüber Plattformen wie YouTube und Facebook diskutiert werden. Besteht ein Rechtsanspruch auf Zugangsspernung der gesamten Plattform, auch wenn sich nur einzelne verletzende Inhalte auf der Plattform befinden, eine alleinige Sperrung dieser Inhalte technisch jedoch nicht möglich ist? In solchen Fällen wird § 7 Abs. 4 TMG n.F. wohl dahingehend aufgefasst werden müssen, dass ein Rückgriffsanspruch auf den WLAN-Betreiber aufgrund von Unverhältnismäßigkeit ausgeschlossen ist, sofern eine Rechtsdurchsetzung auch gegen den primären Störer über die (für Plattformbetreiber) weiterhin geltende Störerhaftung erfolgen kann.

### Ja oder nein zum Betrieb von öffentlichem WLAN?

Durch die Änderung des TMG müssen sich WLAN-Betreiber durch den Wegfall eines unmittelbaren Kostenrisikos bei Abmahnungen zukünftig tatsächlich weniger Sorgen machen. Der Gesetzgeber hat jedoch im Gegenzug durch die Einführung eines Sperrungsanspruchs eine unzureichend ausgestaltete Hürde geschaffen, die neue Rechtsunsicherheit mit sich bringt, sofern sich nicht jeglichem Sperrungsverlangen gebeugt wird. Die Gerichte werden nunmehr die Aufgabe übernehmen müssen, weitere rechtliche Rahmenbedingungen für das Betreiben von öffentlichem WLAN auszugestalten. Bis dahin empfiehlt es sich, mit dem Betrieb eines öffentlichen WLAN zu warten.

Mit kollegialen Grüßen

Fabian Nowak

### Verjährungshemmung durch das Mahnverfahren – was ist zu beachten?

Das Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO stellt nicht nur eine schnelle und kostengünstige Alternative zum ordentlichen Klageverfahren dar. In der Praxis bietet es kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist oftmals die einzige Möglichkeit, den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Auch wenn eine gute Kanzleiorganisation solche Situationen weitestgehend vermeidet, so lassen sich diese, zum Beispiel bei Mandatsübertragung kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist, nicht immer ausschließen.

Bleibt nur noch wenig Zeit bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und kann eine auf Zahlung einer Geldsumme gerichtete Klage aufgrund fehlender Unterlagen oder wegen des überdurchschnittlichen Umfangs nicht mehr vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht werden, so wird man beim zuständigen Mahngericht (§ 689 ZPO) den Erlass eines Mahnbescheides beantragen.

Sofern der geltend gemachte Anspruch hinreichend bestimmt ist, wird dessen Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch Zustellung des Mahnbescheides gehemmt. Wird der Mahnbescheid sehr kurz vor Ablauf beantragt, ist eine Zustellung innerhalb der Verjährungsfrist regelmäßig nicht zu erwarten. Die Hemmungswirkung tritt gem. § 167 ZPO jedoch bereits mit dem Eingang des Mahnantrags ein, wenn die Zustellung „demnächst“ erfolgt.

#### Wann erfolgt die Zustellung noch „demnächst“?

Abweichend von der in der Regel geltenden Frist von 14 Tagen im Rahmen des § 167 ZPO ist bei der Zustellung des Mahnbescheids in Anlehnung an § 691 Abs. 2 ZPO eine Zustellung innerhalb eines Monats noch als „demnächst“ anzusehen (BGH NJW-RR 2006, 1436). Bei nicht vom Zustellungsbetreiber verursachten Verzögerungen, z.B. im Geschäftsbetrieb des Gerichts, sind im Einzelfall weitaus höhere Überschreitungen noch als „demnächst“ zu erachten (für mehr als zwei Monate: BGH NJW 2005, 1194). Verzögerungen nach Zustellung des Mahnbescheids haben auf die Hemmung der Verjährung keine Auswirkung (BGH NJW-RR 2008, 865).

#### Wie lange ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt?

Die Verjährungshemmung beträgt ab Zustellung des Mahnbescheides mindestens sechs

Eine Zustellung innerhalb eines Monats ist noch als demnächst anzusehen

**Tipp:** 6-Monate-Frist ab Widerspruchsmittelung im Blick behalten

**Einfach – Sicher – Günstig:**

# V Kanzlei-EDV

### Das virtuelle PC-Netzwerk-System

- Günstige virtuelle Arbeitsplätze statt teurer Hardware
- Mit optionaler dezentraler Systemsicherung für höchste Datensicherheit
- Einfache, expertenunabhängige Installation

Jetzt informieren  
0800 726 42 76  
[www.ra-micro.de/v](http://www.ra-micro.de/v)

**RA-micro V**  
Virtuelle Kanzlei-EDV

**NEU**



Benjamin Schauß ist Rechtsanwalt bei der überregionalen Wirtschaftskanzlei Aderhold Rechtsanwaltskanzlei mbH. Im Bereich des Bank- und Finanzrechts berät und vertritt er in erster Linie Banken, Finanz- und Zahlungsverkehrsdienstleister.  
[www.aderhold.legal](http://www.aderhold.legal)

Besuchen Sie uns  
auch auf Facebook



## Kanzleipraxis

Monate. Legt der Antragsgegner gegen den Mahnbescheid fristgerecht Widerspruch ein, wird auf Antrag in das streitige Verfahren übergeleitet. Gerät das Verfahren in den Stillstand, weil die Parteien es nicht weiter betreiben, z.B. weil der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht gestellt wird oder die Gerichtskosten nicht eingezahlt werden, endet die Verjährungshemmung sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung (§ 204 Abs. 2 S. 2 BGB).

### Wie werden die Fristen sicher notiert?

In jedem Fall sollte daher eine Frist von sechs Monaten ab Widerspruchsmittelung notiert werden. Dated die Widerspruchsnachricht des Mahngerichts z.B. vom 07.02.2017, sollte der Fristablauf der Verjährungshemmung auf den 07.08.2017 eingetragen werden. Wird nach Einzahlung der Gerichtskosten und Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens der Antragsteller gem. § 697 Abs. 1 S. 1 ZP aufgefordert, den Anspruch zu begründen, kann die sechsmonatige Frist entsprechend umgetragen werden, da die Aufforderung dann die letzte Verfahrenshandlung darstellt.

### Auf welchen Zeitpunkt wird bei der letzten Verfahrenshandlung abgestellt?

Nicht unumstritten ist, ob für den Lauf der Frist der Zeitpunkt der Erledigung der gerichtlichen Verfahrenshandlung (so OLG München NJW-RR 1988, 896), der Absendung der schriftlichen Verkörperung (so BGH NJW 1979, 809; NJW 1981, 1550) oder der Zeitpunkt des Zugangs bei dem Adressaten maßgeblich ist (so BGH, NJW 1997, 1777; NJW-RR 1998, 954). Wenn auch die „neueste“ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von dem spätesten dieser Zeitpunkte ausgeht, sollte aus anwaltlicher Vorsicht für den Fristbeginn das Datum des Schriftstückes gewählt werden.

Mit kollegialen Grüßen

*B. Schauß*

Benjamin Schauß



When you have to be right.

# Es ist Zeit für Kleos!

Die echte Cloud-Kanzleisoftware für  
alle zukunftsorientierten Kanzleien.

Jetzt zu den  
ERSTEN  
gehören und  
Vorteile sichern!

Beginnen Sie mit uns eine neue Zeitrechnung – Kleos ist anders, als jede Kanzleisoftware, die Sie bislang kennen. Kleos integriert sich schnell in Ihre Kanzlei, ist besonders intuitiv und macht sogar unterwegs Spaß.



Modern & Zukunftssicher



Keine IT-Kosten



Mobilität & Konnektivität



Die Zukunft JETZT gestalten:  
[kleos.wolterskluwer.de](http://kleos.wolterskluwer.de)



### Telefonieren mit dem Handy am Steuer – Ermittlung, Ahndung und Rechtsvertretung

Verkehrssachen nehmen in der Anwaltskanzlei einen breiten Raum ein, ob nun im Rahmen des Haftungsrechts, des Ordnungsrechts oder des Strafrechts. Stets sucht der Mandant nach professioneller Hilfe bei der Abwicklung eines ihn betreffenden Falles.

Die hier zu behandelnde Vorschrift des § 23 Abs. 1a StVO, das Verbot des Telefonierens mit dem Handy während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung, begegnet vornehmlich im Bußgeldverfahren. Das Kraftfahrt-Bundesamt zählte für die 2001 neu eingeführte Vorschrift im Jahr 2015 mehr als 360.000 Handyverstöße, die zu Einträgen in das Fahreignungsregister führten.

Die Tatvarianten und die Beweisprobleme sind dabei ebenso vielseitig wie die dazu ergangene Rechtsprechung. Hier ein kleiner Auszug:

| Stichwort               | Fundstelle                                                            | Leitsatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anhalten                | OLG Celle, Beschl. v. 24.11.2005 – 211 Ss 11/05 (OWiZ) – VRS 109, 449 | Das Verbot der Handynutzung entfällt nicht bei einem kurzfristigen verkehrsbedingten Anhalten, etwa an einer roten Ampel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Beweisfoto              | AG Neumünster, Beschl. v. 26.2.2014 – 20 OWI 579 JS-OWI 3556/14 32/14 | Ein Messfoto, das einen Betroffenen eindeutig (rechte Hand befindet sich leicht versetzt am Ohr; gehalten wird ein rechteckiger Gegenstand, der von der Unterkante des Ohrs bis zum Kinn reicht und der aufgrund der Spreizung der Finger eine Breite von 5 bis 6 cm erkennen lässt) beim Benutzen eines Mobiltelefons zeigt, kann als Beweis für einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO gelten.                                                                                                        |
| Fahrverbot              | OLG Hamm, Beschl. v. 24.10.2013 – III-3 RBs 256/13 – DAR 2014, 188    | Die wiederholte verbotswidrige Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons ist im Einzelfall geeignet, die Anordnung eines Fahrverbotes wegen einer beharrlichen Pflichtverletzung zu rechtfertigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Fehlende Funktionalität | OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.1.2014 – 1 SsRs 1/14 – DV 2014, 128    | Von einer verbotswidrigen Benutzung eines Mobiltelefons ist gem. § 23 Abs. 1a StVO auszugehen, wenn die beanstandete Handlung des Betroffenen einen Bezug zu einer Funktion des Geräts hat. Nicht erfasst werden ausschließlich Handlungen, die keinen Zusammenhang zu einer bestimmungsgemäßen Verwendung aufweisen wie beispielsweise das bloße Aufheben oder Umlagern. Wird das Mobiltelefon jedoch aufgenommen, um die Uhrzeit abzulesen, liegt eindeutig ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO vor. |

Das Kraftfahrt-Bundesamt zählte im Jahr 2015 mehr als 360.000 Handyverstöße, die zu Einträgen in das Fahreignungsregister führten.

Ein Messfoto, auf dem der Betroffene seine rechte Hand leicht versetzt am Ohr hält, kann als Verstoßbeweis gelten

Eine „Benutzung eines Mobiltelefons“ im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO liegt nicht nur vor, wenn das Gerät zum Telefonieren verwendet wird

## Kanzleipraxis

|                         |                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegebene Funktionalität | Thüringer OLG, Beschl. v. 31.05.2006 – 1 Ss 82/06 – DAR 2006, 636               | Eine „Benutzung eines Mobiltelefons“ im Sinne des § 23 Abs. 1a StVO liegt nicht nur dann vor, wenn das Gerät zum Telefonieren verwendet wird, sondern auch bei jeder anderen bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere beim Gebrauch als Diktiergerät.                                                                                                                                                                      |
| Vorsatz                 | OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.8.2013 – 2 (6) Ss 377/13 – AK 98/13 – VRR 2014, 43 | Der Grundsatz, dass bei im Bußgeldbescheid nicht angegebener Schuldform von fahrlässigem Handeln auszugehen ist und eine Verurteilung wegen Vorsatzes nur nach einem Hinweis gemäß § 265 StPO erfolgen kann, gilt bei Verstößen gegen § 23 Abs. 1a StVO – Aufnehmen oder Halten eines Mobiltelefons während der Fahrt – nicht, weil ein solcher Verstoß, zumindest in aller Regel, nur vorsätzlich verwirklicht werden kann.  |
| Zeugenbeweis            | Thüringer OLG, Beschl. v. 27.8.2013 – 1 Ss Rs 26/13 (63) – zfs 2014, 113        | Ohne Hinzutreten weiterer Indizien kann allein durch den Umstand, dass der Betroffene eine „typische Handbewegung“ vorgenommen hat, die Schlussfolgerung, er habe ein Mobiltelefon an sein Ohr gehalten, nicht lückenlos und folgerichtig begründet werden. Ein solches weiteres belastendes Indiz könnte beispielsweise ein in Reichweite des Betroffenen auf dem Beifahrersitz oder der Ablage liegendes Mobiltelefon sein. |

Aktuell dürfen „Mobil- oder Autotelefone“ nicht in die Hand genommen und benutzt werden, während der Motor eines Kfz eingeschaltet ist. Verstöße von anderen Fahrzeugführern als Radfahrern werden laut Nr. 246.1 des BKat mit 60 Euro Bußgeld geahndet und führen gem. Nr. 3.2.15 der Anlage 13 zu § 40 FeV zur Eintragung eines Punkts im Fahreignungsregister. Verstöße von Radfahrern führen laut Nr. 246.2 des BKat zu einem Verwarnungsgeld von 25 Euro.



Mit einem Kanzleiprofil auf **anwalt-suchservice.de** beweisen Sie ein exzellentes Näschen auf der Suche nach neuen Mandanten!

**Jetzt 25 % Rabatt sichern!**  
Ihr Gutschein-Code\*: 201704MkG

\*gilt bei Anmeldung bis 30.08.2017. Ausführliche Infos unter [www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de) oder 0221-937 38 630

Im Frühjahr 2017 leitete das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Verkehrsverbänden einen Referentenentwurf zu und forderte zu dessen Intentionen Stellungnahmen an. Der Entwurf ist im Beratungsvorgang des Bundesrates 424/17 über diesen [Download-Link](#) als pdf-Datei einzusehen.

Der aktuelle Vorschlag erlaubt im Gegensatz zur geltenden Rechtsprechung sogar ausdrücklich „eine kurze Blickzuwendung zum Gerät“. Zwar existiert diese Form der Ablenkung in der Realität schon seit langer Zeit, indem z.B. Touchpanels von Navigationsgeräten und Bildschirme von Car-PCs auch während der Fahrt fleißig von den Fahrzeugführern bedient werden, aber nunmehr wird diese Ablenkung auch ausdrücklich gestattet. Zudem befindet sich die vorgeschlagene Formulierung „aufgenommen oder gehalten werden muss“ nicht auf der technischen Höhe der Zeit, weil ein technisches Gerät bereits vor dem Einsteigen in das Fahrzeug in Gebrauch sein kann und nach diesem Wortlaut dann zu Beginn der Fahrt durchaus in der Hand verbleiben darf. Am 7. Juli 2017 wurde der ansonsten das geltende Verbot verschärfende und spezifizierende Änderungsentwurf von der Bundesregierung aus der Sitzung des Bundesrates (BR-Drucks. zu 424/17), zurückgezogen und daher vom Bundesrat auf dessen Sitzung am 22. September 2017 vertagt.

Mit kollegialen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Müller, Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen



Prof. Dr. Dieter Müller arbeitet für das Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen (IVV Bautzen). Der promovierte Volljurist wirkt dabei an zahlreichen politischen Projekten für Verkehrspolitik und -sicherheit mit. So zählt er zum Beispiel zum Betreuerkreis des Verkehrsklima-Projekt der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).  
[www.ivvbautzen.de](http://www.ivvbautzen.de)

## Video

### Haben gedruckte Bücher für Juristen noch eine Zukunft?

Interview mit Markus J. Sauerwald, dem Verlagsleiter des RWS-Verlages



Im Interview erklärt Markus J. Sauerwald, Verlagsleiter des RWS-Verlages, warum das klassische Buch in der Juristerei nach wie vor eine wichtige Informationsquelle ist und wie man dessen Informationen mit Neuen Medien sinnvoll verbindet. Die Fragen stellte Ralf Borowski von der Juristischen Fachbuchhandlung in Essen.

### [Interview ansehen](#)

Mit freundlicher Erlaubnis von [JUDID.de](http://JUDID.de)

Investition in den Fachangestellten-  
nachwuchs lohnt sich!

Bilden Sie nach einem festgelegten  
Lehrplan aus

## Ausbildung

### Kanzleiausbildung in der Praxis – wirksames Mittel gegen den Fachkräftemangel

Der 1. August eines jeden Jahres markiert üblicherweise den Beginn des Ausbildungsjahres für die künftigen Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge sinkt allerdings bzw. stagniert auf einem sehr geringen Niveau. Doch wenn der Nachwuchs in der Branche ausbleibt und – leider – viele gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte der Branche den Rücken kehren, dann wird die Versorgung der Kanzleien mit guten Fachkräften künftig schwierig bleiben.

Ein gutes Mittel, diesem Trend entgegenzuwirken, ist die Investition in den eigenen Fachangestelltennachwuchs. So kann durch eine gute und fundierte Ausbildung und im Anschluss die Übernahme einer fachlich kompetenten Fachangestellten die Personalsituation der Kanzlei deutlich verbessert und zukunftsfähig gestaltet werden.

#### Zeit- und Kostenaufwand nicht scheuen

Das wichtigste an erster Stelle: Ja! Gute Ausbildung bedeutet für die Kanzleien einen immensen Zeit- und somit auch Kostenaufwand. Das ist nicht zu verleugnen. Allerdings sorgt eine gute Ausbildung auch dafür, dass spätestens im dritten Ausbildungsjahr die angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten sehr gut im Kanzleialltag eingesetzt werden und so die übrigen Mitarbeiter entlasten können. Eine gute Ausbildung zahlt sich also bereits hier für die Kanzlei aus. Schafft es die Kanzlei auch noch, bereits während der Ausbildung gute Rahmenbedingungen zu bieten, z.B. ein angenehmes, wertschätzendes Kanzleiklima, Fortbildungsmöglichkeiten, angemessene Vergütung und ein konkretes Gespräch mit dem Hinweis auf den Wunsch der Kanzlei zur Weiterbeschäftigung, gelingt auch die (dauerhafte) Übernahme der Rechtsanwaltsfachangestellten in ein Angestelltenverhältnis und stärkt somit die personelle Situation der Kanzlei.

**Hinweis:** Die von den Rechtsanwaltskammern ausgesprochenen Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung stellen die Mindestvergütungen dar. Es ist jeder Kanzlei freigestellt, über diese Empfehlungen hinaus eine höhere Ausbildungsvergütung zu zahlen.

#### Gute Planung

Kanzleien, die bislang noch nicht oder nicht mehr ausgebildet haben, sollten sich nicht blindlings in das Abenteuer Ausbildung stürzen. Qualitativ hochwertige Ausbildung sollte gut geplant und erst dann durchgeführt werden. Eine wichtige Grundlage ist die Erstellung eines kanzleieigenen Ausbildungsplans auf der Basis der [ReNoPat-Ausbildungsverordnung](#). Erst, wenn die Kanzlei die inhaltlichen Anforderungen der Verordnung wirklich erfüllen kann, sollte über die Einstellung eines/einer Auszubildenden nachgedacht werden. Hat eine Kanzlei eine konkrete Spezialisierung (z.B. Familienrecht), so dass die Vermittlung der Inhalte nach der Verordnung nicht möglich ist, muss sich die Kanzlei darüber Gedanken machen, wie die Ausbildungsinhalte – ggf. durch Kooperationen mit anderen Kanzleien – vermittelt werden können.

#### Der kanzleieigene Ausbildungsplan

Ein Blick in § 5 Abs. 2 der ReNoPatAusbV zeigt, dass jede ausbildende Kanzlei einen Ausbildungsplan zu erstellen hat. Die Auszubildenden sind an der Umsetzung dieses Plans zu beteiligen (Anlage zur ReNoPatAusbV, Abschnitt F, lfd. Nr. 3 Buchst. B). Ein großer Vorteil des individuellen Ausbildungsplans ist, dass zu jeder Zeit innerhalb der Ausbildung auf einen Blick erfasst werden kann, welche Inhalte den Auszubildenden bereits vermittelt wurden, welche Themenbereiche ggfs. noch fehlen und wer für die Vermittlung des jeweiligen Ausbildungsthemas verantwortlich zeichnet. So hat die



## Ausbildung

Kanzlei ein gutes Kontrollmittel, um keinen Ausbildungsbereich zu vergessen. Des Weiteren sorgt der Plan zu Beginn dafür, dass die Auszubildenden zügig an die Tätigkeiten eines/einer Rechtsanwaltsfachangestellten herangeführt werden und mittelfristig bereits Unterstützungsleistungen erbringen können, und ermöglicht am Ende eine kanzleieigene, optimale Prüfungsvorbereitung. Denn eine gut durchdachte Kombination von strukturierter Kanzleiausbildung und dem normalen Tagesgeschäft lässt die Ausbildung für beide Seiten nicht zum lästigen, zeitraubenden Anhängsel werden, sondern sorgt für eine gute Integration der Auszubildenden und dient letztendlich auch deren beruflichem Fortkommen.

In der Gestaltung des kanzleieigenen Ausbildungsplans ist jede Kanzlei völlig frei. Es gibt keine verbindlichen Muster oder Vorgaben. Wichtig ist, dass sich aus dem Plan die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung – unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Abläufe der Kanzlei – ergibt.

**Hinweis:** Bildet die Kanzlei das erste Mal aus, kann die Erstellung des Ausbildungsplans und der Abgleich mit den tatsächlichen Abläufen in der Kanzlei schwierig und zeitaufwändig sein. Hier lohnt es sich, in eine externe Beratung zu investieren, die – je nach Bedarf – bei der Implementierung von Ausbildung in die Kanzleiabläufe beratend zur Seite steht oder den gesamten Prozess begleitet und unterstützt.

Bei der Erstellung eines kanzleieigenen Ausbildungsplans erkennen viele Kanzleien, dass sie ihre eigenen Prozessabläufe und Strukturen auf den Prüfstand stellen sollten. Die Kanzleien sollten diese Chance ergreifen und die Kanzleiabläufe durch Veränderungen und Anpassungen voranbringen, um noch erfolgreicher tätig zu werden.

### Fazit

Der Zeit- und Kostenaufwand, der durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung entsteht, rechnet sich schon relativ schnell, wenn die Auszubildenden zügig an die „echte“ Arbeit herangeführt werden und sich ins Kanzleiteam integrieren können. Gelingt auch noch die Übernahme in ein Angestelltenverhältnis, ist die Kanzleiausbildung ein Erfolg und garantiert der Kanzlei Rechtsanwaltsfachangestellte, die auf einem qualitativ hochwertigen Niveau ihren Teil zum Kanzleierfolg beitragen.

Mit kollegialen Grüßen

*R. Tietje V. Schrader*

Ronja Tietje und Viviane Schrader

## Gratis

### Muster: Beschuldigtenvernehmung

Sehr geehrte/r Herr/Frau \_\_\_\_\_,

Sie teilten mir mit, dass Sie durch die Polizei in xx wegen des gegen Sie gerichteten Strafverfahrens zur Beschuldigtenvernehmung vorgeladen wurden. Ich rate Ihnen dringend, diesen Termin nicht wahrzunehmen und insbesondere bei der Polizei keine Angaben zu machen. Als Beschuldigte/r steht es Ihnen immer frei, Angaben zur Sache zu machen oder nicht. Machen Sie keine Angaben zur Sache, darf dies nicht zu Ihrem Nachteil verwertet werden. Zudem besteht bei der Polizei keine Erscheinungspflicht, d.h. Ihr dortiges Erscheinen, unabhängig von der Frage, ob Sie Angaben machen oder nicht, kann nicht erzwungen werden.

Ich hatte bereits mit Schriftsatz vom xx gegenüber der Polizei Ihre Vertretung als Beschuldigte/r angezeigt. Unter Bezugnahme auf die mir erteilte Strafprozess-vollmacht werde ich nochmals gegenüber der Polizei mitteilen, dass Sie zu einer Beschuldigtenvernehmung nicht erscheinen und zunächst keine Angaben zur Sache machen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Die Tietje & Jäger oHG bietet Organisationsberatung für Rechtsanwaltskanzleien, Inhouse Schulungen und Seminare zu verschiedenen Soft Skill Themen, sowie Existenzgründungs- und Berufswegplanung. Ronja Tietje ist Rechts- und Notarfachwirtin. Viviane Schrader ist Rechtsfachwirtin und zert. Personalmanagerin (DAM). Beide sind Gesellschafterinnen der Tietje & Jäger oHG, Kanzleiconsulting.  
[www.tietje-jaeger.de](http://www.tietje-jaeger.de)



## Literaturtipps zum kostenlosen Download


**kanzleimarketing.de**


**ifm Verlag**  
 First Fachinformation

# Sonderausgabe für Rechtsanwälte

# Legal Tech als Chance

## Wie Legal Tech Ihre Arbeit beeinflusst und wie Sie das Phänomen für sich nutzen

*Herausgeberin: E.A.N. Pia Löffler*

**Legal Tech und Demokratisierung des Rechts**  
 Von Stefan Mühlensieker

**Produktbasierter Marketing-Ansatz**  
 Von Marco Kück

**Suchmaschinenoptimierung: der Mensch im Fokus**  
 Von Pia Löffler

**Verratssoftware: Ist ein Vertrag nicht mehr als die Summe seiner Klauseln?**  
 Von Sabine Ecker

**Fit für Legal Tech: Auf die richtigen Mitarbeiter kommt es an!**  
 Von Susanne Brandtner

**Legal Chatbots und die Kommunikation mit Rechtsanwälten**  
 Von Patrick Priör








**www.kanzleimarketing.de**

*Formen für professionelles Kanzleimarketing*







[illegible][illegible]

eBroschüre

Christian Repok

Diese eBroschüre wird unterstützt von:





**HAUFE** · Advolux

# Die Wahl der passenden juristischen Datenbank



Deutscher Anwaltsverband

eBroschüre *Spezial*

Plia Löffler

Diese eBroschüre wird unterstützt von:

**DASD**  
Deutscher Anwaltsbund e.V.

**Anwaltssuche und Rechtsberatung im Internet**

Suchdienste, Beratungsplattformen und Rechtsportale – wie sie funktionieren, was sie bringen

2., stark erweiterte Auflage 2016

  
Deutscher Anwaltsbund e.V.

eBroschüre *Spezial*

Hans-Günther Gilgan

**Wie Rechtsanwalts-  
kanzleien Honorare sichern  
und liquide bleiben**

Leitfaden Verrechnungsstellen:  
Rechtliches, Arten, Ablauf, Kosten

  
Deutscher Anwalt Verlag

eBroschüre *Spezial*

Bettina Schmidt

**Die Wahl der richtigen  
Krankenversicherung  
für Rechtsanwälte**

  
Deutsche Anwaltschaft

eBroschüre Spezial

Robert Kazemli

Diese eBroschüre wird unterstützt von:

 **DAHLE** | **Soldan** 

**Daten- und Akten-  
vernichtung in der  
Anwaltskanzlei**

Regeln zum Umgang mit  
Alt-Daten und -Akten

  
Deutsche Anwaltschaft

eBroschüre *Spezial*

T. H. Lenhard / R. Kazemi

Diese eBroschüre wird unterstützt von

 **Ministerium der Justiz**

 **exali.de**

 **SOPHOS**  
SECURITY SOLUTIONS

**Cyberkriminalität  
und Cyberschutz für  
Rechtsanwälte  
und Mandanten**

  
Deutsche Anwaltschaft

## Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“ beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe! Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).



## Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print.  
Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.  
Bestellnr.: 23809600

**Haftungsausschluss:** Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2017 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2017 by Freie Fachinformationen GmbH, Köln  
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



**DeutscherAnwaltVerlag**

Rochusstraße 2-4  
53123 Bonn

Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen  
im Verlag: Bettina Taylor (FFI-Verlag)  
Tel.: 0221-888930-02

## Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: 0893 8189 747  
[beck-online@beck.de](mailto:beck-online@beck.de)  
[www.beck-online.de](http://www.beck-online.de)



Tel: 0911 319 0  
[info@datev.de](mailto:info@datev.de)  
[www.datev.de](http://www.datev.de)



Tel: 030 12030 2363  
[info@dkb.de](mailto:info@dkb.de)  
[Carsten.Eck@dkb.de](mailto:Carsten.Eck@dkb.de)  
[www.dkb.de/freie-berufe](http://www.dkb.de/freie-berufe)



Tel: 0221 9373 803  
[service@anwalt-suchservice.de](mailto:service@anwalt-suchservice.de)  
[www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de)



Tel: 0800 587 47 33  
[info@juris.de](mailto:info@juris.de)  
[www.juris.de](http://www.juris.de)  
[juris starter](http://juris.starter)



Tel: 040 44183 110  
[b.mahlke@schweitzer-online.de](mailto:b.mahlke@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)



Tel: 0221 94 373 6000  
[vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com](mailto:vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com)  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)  
[AnNoText](#) | [Kleos](#) | [DictaPlus](#)



Infoline: 0800 7264 276  
[info@ra-micro.de](mailto:info@ra-micro.de)  
[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)  
[12 Monate kostenlos](#)



**DeutscherAnwaltVerlag**

Tel: 0228 91911 40  
[goetz@anwaltverlag.de](mailto:goetz@anwaltverlag.de)  
[www.anwaltverlag.de](http://www.anwaltverlag.de)  
[www.mkg-online.de](http://www.mkg-online.de)



**DeutscheAnwaltAkademie**

Tel: 030 726153 0  
[daa@anwaltakademie.de](mailto:daa@anwaltakademie.de)  
[www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de)

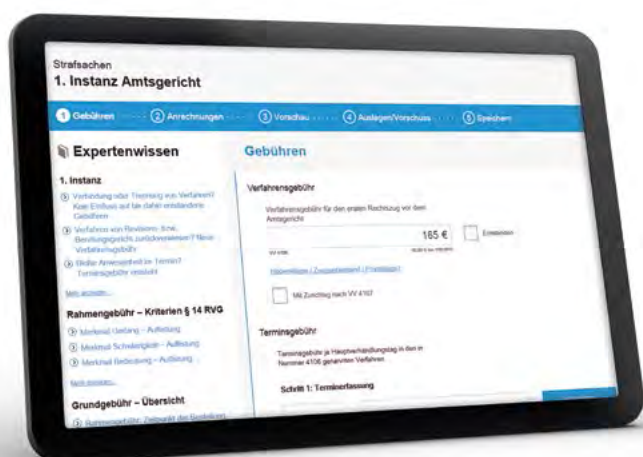
**Jetzt gratis abonnieren:**  
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen



RA Detlef Burhoff  
RiOLG a. D.



„AGO ist eine geniale Abrechnungslösung –  
und damit genau die richtige  
Plattform für mein RVG-Wissen!“



Mehrere hundert Kolleginnen und Kollegen haben sich schon überzeugt:  
Mit **AnwaltsGebühren.Online** machen Sie Schluss mit zeitraubender  
Literaturrecherche und fehlerhaften Abrechnungen!

Sie sehen **jede relevante Regelung** für Ihren individuellen Abrech-  
nungsfall mit einem **einzigen Mausklick**. **Passgenaues Experten-  
wissen** steht Ihnen für einzelne Rechenschritte sofort zur Verfügung und  
erspart Ihnen speziell bei komplexen Sonderfällen viel Zeit und Geld.

In der linken Marginalspalte von AGO werden Ihnen – passend zu Ihrem  
Abrechnungsfall – wichtige Hinweise angezeigt für eine **besonders  
profitable und vollumfängliche Abrechnung**. Mit einem einzigen  
Mausklick gelangen Sie direkt auf die passende Kommentarstelle  
aus **über 10.000 Seiten RVG-Fachliteratur** – **darunter auch mein  
Expertenwissen zur Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen**.  
So finden Sie sofort, wonach Sie suchen. **Genial, oder?**

AnwaltsGebühren.online

DAMIT UNTERM STRICH MEHR RAUSKOMMT

Jetzt 30 Tage kostenlos testen!